

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! ja  
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 1, 3, 4 TVG; § 293 ZPO

Leitsätze:

1. Die Gerichte für Arbeitssachen sind bei der Entscheidung von Ansprüchen aus dem Einzelarbeitsverhältnis nicht gehalten, von Amts wegen zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis von tariflichen Normen beherrscht wird.
2. Ergibt sich jedoch aus dem Parteivortrag, daß tarifliche Normen für die Entscheidung erheblich sein könnten, so haben die Gerichte für Arbeitssachen den Inhalt dieser Rechtsnormen nach den Grundsätzen des § 293 ZPO zu ermitteln.
3. Der Grundsatz der Tarifeinheit schließt nicht nur aus, daß ein Arbeitsverhältnis von mehreren konkurrierenden Tarifverträgen geordnet wird, sondern besagt auch, daß alle Arbeitsverhältnisse in dem Betrieb grundsätzlich nach demselben Tarifvertrag geordnet werden.
4. Hat der Betrieb verschiedene Zwecke, so ist für die Tarifierung die Betriebstätigkeit maßgebend, die dem Betriebe überwiegend das Gepräge gibt. Der Tarif ist anzuwenden, der der zur Erreichung des Betriebszweckes in dem Betriebe überwiegend geleisteten Arbeit am meisten entspricht.

Aktenzeichen: 1 AZR 208/55

Urteil des BAG vom 29. März 1957

LAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 208/55

Sa 162/54 (Düsseldorf)

Verkündet  
29. März 1957

z. Groll,  
gierungsobersekretär

s Urkundsbeamter  
r Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. März 1957 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Dr. Losacker für Recht erkannt:

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts  
Düsseldorf, 4. Kammer, vom 18. März 1955  
- 4 Sa 162/54 - wird aufgehoben.  
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten  
Verhandlung und Entscheidung, auch über  
die Kosten der Revision, an das Landes-  
arbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

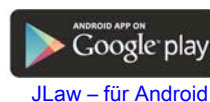
Der Kläger war seit dem 24. März 1954 bei der Beklagten, einem Unternehmen, das sich mit der Herstellung und Anbringung von Blitzschutzanlagen sowie mit Ausbesserungsarbeiten an Kaminen (nicht mit der Neuerrichtung von Kaminen) beschäftigt, als Kaminbauer tätig. Das Arbeitsverhältnis endete am 7. Mai 1955 durch eine von der Beklagten ausgesprochene ausserordentliche Kündigung.

Der Kläger hat mit der am 17. Juni 1954 zur Niederschrift der Rechtsantragsstelle erklärten und am 19. Juni 1954 der Beklagten zugestellten Klage Ansprüche auf Auszahlung eines seiner Behauptung nach rückständigen Lohnes in Höhe von 467,50 DM geltend gemacht. Er ist jedoch in den beiden Vorinstanzen mit der Klage abgewiesen. Sowohl das Arbeitsgericht Essen wie das Landesarbeitsgericht Düsseldorf sind in ihren Entscheidungen davon ausgegangen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten den normativen Regelungen des allgemein verbindlichen Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe (RTV Bau) unterliege. Etwa dem Kläger noch zustehende Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis seien nach § 9 RTV Bau verfallen, da der Kläger solche Ansprüche nicht in der Frist und in der Form des § 9 rechtzeitig geltend gemacht habe. Dies gelte auch dann, wenn die Beklagte den RTV entgegen § 7 TVG nicht an geeigneter Stelle im Betriebe ausgelegt habe.

Mit der Revision, die das Landesarbeitsgericht zugelassen hat, macht der Kläger geltend, der RTV finde deshalb auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung, weil der Betrieb der Beklagten sich nicht mit der Neuerrichtung von Kaminen beschäftige. Auch könne die Beklagte sich nicht auf die Verfallklausel des § 9 RTV berufen, weil sie den RTV in ihrem Betriebe nicht ausgelegt habe und dadurch, daß sie den Kläger im Akkord habe beschäftigen wollen, den Anschein erweckt habe, daß der RTV auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung finde. Die Vereinbarung von Akkordlohn sei nämlich nach dem RTV Bau unzulässig.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der kraft Zulassung statthaften und auch ordnungsgemäß eingelegten und begründeten Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien dem Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe unterstanden habe und daß deshalb der Kläger gehalten gewesen sei, seine vermeintlichen Ansprüche in der Frist und der Form des § 9 RTV geltend zu machen. Die Feststellung, daß dieser RTV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung gefunden hat, ist aber nach der Beurteilung des Revisionsgerichts zugrundeliegenden Sachverhalt noch nicht zu rechtfertigen.

In dem Schriftsatz vom 18. Februar 1955 hat die Beklagte ausgeführt, sie sei gehalten, für Richt- und Ausbesserungsarbeiten an Kaminen die Löhne nach dem RTV zu zahlen und hat hinzugesetzt: "Soweit die Beklagte Blitzschutzanlagen errichtet oder ausbessert, ist dafür ein gesonderter Tarif maßgebend". Auch auf diesen Schriftsatz hat das Landesarbeitsgericht in dem Tatbestand seines Urteils dadurch verwiesen, daß es "wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens auf den vorgetragenen Akteninhalt" Bezug genommen hat. Dieser Hinweis der Beklagten hätte dem Landesarbeitsgericht zu der Prüfung Anlaß geben müssen, ob ein solcher "gesonderter Tarif für die Errichtung und Ausbesserung von Blitzschutzanlagen" bestand und ob die Parteien an ihn tarifgebunden sein können, ob sie also unter die Tarifwirkung dieses besonderen Tarifes fallen können. Die Gerichte für Arbeitssachen sind zwar nicht gehalten, von Amts wegen nachzuprüfen und insoweit von Amts wegen Ermittlungen anzustellen, ob ein ihrer Beurteilung unterliegendes Arbeitsverhältnis überhaupt tariflich geregelt ist. Denn bei den Tarifvertragsnormen, die ein Arbeitsverhältnis regeln können, handelt es sich nicht um staatliches Gesetzesrecht, sondern um kraft der Ermächtigung des Tarifvertragsgesetzes



- 4 -

von den Tarifvertragsparteien gesetztes autonomes Recht. Solches von den Tarifvertragsparteien gesetzte autonome Recht, das Gesetz im materiellen Sinne ist, muss nach den Grundsätzen des § 293 ZPO behandelt werden ( RAG 14, 268; Rosenberg, Lehrbuch § 112 IV). Ergibt sich daher aus dem Vortrag der Parteien im Rechtsstreit, daß tarifliche Normen bestehen oder bestehen könnten, die für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich sein könnten, so muss das Gericht diesem Vortrag nach Maßgabe des § 293 ZPO nachgehen. Es muss diese etwaigen tariflichen Normen ermitteln und daraufhin prüfen, ob sie auch das der Entscheidung unterliegende Arbeitsverhältnis betreffen.

Denn das Bestehen eines solchen anderen Tarifvertrags könnte die Entscheidung dieses Rechtsstreites beeinflussen. Dies wäre dann möglich, wenn auch ein Tarifvertrag "über die Errichtung und Ausbesserung von Blitzschutzanlagen" besteht und das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nach seinem räumlichen, betrieblichen, fachlichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich erfasst und wenn die Parteien dieses Rechtsstreites auch persönlich tarifgebunden sind, sei es daß sie den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages als Mitglieder angehören oder weil auch dieser Tarifvertrag ebenso wie der RTV Bau für allgemein verbindlich erklärt worden ist. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, daß der RTV Bau auf das Arbeitsverhältnis der Parteien überhaupt keine Anwendung findet: nämlich dann, wenn nach dem Grundsatz der Tarifeinheit nur der Tarif für die "Errichtung und Ausbesserung von Blitzschutzanlagen" auf den Betrieb der Beklagten zur Anwendung kommt. Nach dem Grundsatz der Tarifeinheit ist nicht nur auf ein und dasselbe Arbeitsverhältnis nur ein Tarifvertrag anzuwenden; dieser Grundsatz besagt vielmehr auch, daß in jedem Betrieb grundsätzlich für alle in diesem Betrieb begründeten Arbeitsverhältnisse nur ein Tarifvertrag anzuwenden ist (vgl. dazu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., S. 361, 463). Eine beste-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

hende Tarifkonkurrenz, also der Fall, daß mehrere Tarifverträge auf ein Arbeitsverhältnis nach ihrem räumlichen, tariflichen, fachlichen, zeitlichen und persönlichen Geltungsbereich Anwendung finden könnten, ist dahin zu lösen, daß der Tarifvertrag anzuwenden ist (und damit nach dem Grundsatz der Tarifeinheit die Anwendung des oder der anderen Tarifverträge ausschließt), der der Eigenart und den besonderen Bedürfnissen des Betriebes und der in ihm beschäftigten Arbeitnehmer nach der Zielsetzung des Betriebes und der zur Erreichung dieses Zieles verlangten und geleisteten Arbeit am meisten entspricht. Dabei ist entscheidend die Betriebstätigkeit, die im Betriebe überwiegt und dem Betrieb und der in ihm geleisteten Arbeit das Gepräge gibt. Der danach anzuwendende Tarifvertrag schließt grundsätzlich die Anwendung konkurrierender Tarifverträge aus, es sei denn, daß organisatorisch eindeutig auch nach dem Produktionsziel getrennte Betriebe oder ein echter Mischbetrieb vorliegt, bei denen ausnahmsweise die Arbeitsverhältnisse verschiedenen für die einzelnen so getrennten Geschäftszweige anwendbaren Tarifverträgen unterstehen könnten.

Das Landesarbeitsgericht wird sonach im Hinblick auf den Vortrag der Beklagten unter Anwendung der Grundsätze des § 293 ZPO zu prüfen haben, ob ein solcher besonderer Tarifvertrag "für die Errichtung und Ausbesserung" von "Blitzschutzanlagen" besteht, ob die Parteien des Arbeitsverhältnisses an diesen gebunden sind und zur Anwendung welches Tarifvertrages der Grundsatz der Tarifeinheit führt. Die Nachprüfung kann auch zu dem Ergebnis führen, daß das Arbeitsverhältnis von keinem Tarif erfasst wird (Hueck-Nipperdey, II S. 361 Anm. 25). Bei der Ermittlung der tariflichen Rechtsnormen ist das Landesarbeitsgericht nach § 293 ZPO nicht auf die von den Parteien erbrachten Nachweise beschränkt, es darf vielmehr auch andere Erkenntnisquellen benutzen und insoweit das Erforderliche von Amts wegen anordnen. Eine Feststellung dahin, daß der RTV Bau auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden war, ist jedenfalls zur Zeit



- 6 -

noch nicht möglich; deshalb kann der Senat auch nicht zu der Frage Stellung nehmen, welche Folgen eine Verletzung des § 7 TVG durch die Beklagte haben würde.

Der Rechtsstreit musste daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

gez. Nipperdey

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

Knepper

Losacker

